



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

Berichtsheft (Ausbildungsnachweis)

Name: _____

Vorname: _____

geboren am: _____

Wohnort und Straße: _____

Ausbildungsberuf: _____

Fachrichtung: _____

Ausbildungsbetrieb: _____

Beginn der Ausbildung: _____

Ende der Ausbildung: _____

**Betrieblicher Ausbildungsplan
(sachliche und zeitliche Gliederung)**

(hier einfügen)

(Name und Vorname des Auszubildenden)

Ausbildungsnachweis-Nr.: _____ von 52	von		bis	
Ausbildungsjahr: 20____				

	Ausgeführte Arbeiten, Unterricht usw.	Einzelstunden	Gesamtstunden	Abteilung
Montag				
Dienstag				
Mittwoch				
Donnerstag				
Freitag				
Gesamtstunden				

Besondere Bemerkungen:

Auszubildender:

Ausbildender bzw. Ausbilder:

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift

Sichtvermerke der Berufsschule

Durch die nachfolgenden Unterschriften wird bestätigt, dass vom Ablauf der Berufsausbildung Kenntnis genommen wurde.

Betr.: die Ausbildungsnachweise Nummern	Datum	Unterschrift

Regelung zum Führen von Ausbildungsnachweisen

Ausbildungsordnungen sehen regelmäßig vor, dass Auszubildende während ihrer Ausbildungszeit ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen haben. In diesen Fällen ist die ordnungsgemäße Führung des Berichtsheftes Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Der Auszubildende muss den Auszubildenden zum Führen von Berichtsheften anhalten und diese regelmäßig durchsehen (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 Berufsbildungsgesetz, Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 24. August 1979).

Grundsätzlich haben Auszubildende unter anderem aufgrund der Regelung die Wahl, ob sie die Ausbildungsnachweise in Form eines Berichtsheftes oder als "Lose-Blatt-Sammlung" führen; letzteres kann auch mittels PC geschehen, wobei ein regelmäßiger Ausdruck der Berichtsblätter jedoch unerlässlich ist. Die vorliegende Regelung ist unmittelbar in Kraft getreten und kann somit ab sofort angewandt werden. Andererseits können aber begonnene Berichtshefte nach bisherigem Muster weitergeführt werden. Die Prüfungsausschüsse sind gebeten, hier einen gleitenden Übergang zu tolerieren.

Nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 11. Juni 2003 hat die Industrie- und Handelskammer zu Köln als zuständige Stelle nach § 44 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1112), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (Bundesgesetzblatt I Seite 4621), jetzt § 9 BBiG vom 23. März 2005 (Bundesgesetzblatt I Seite 931), folgende Regelung zum Führen von Ausbildungsnachweisen erlassen:

1. Auszubildende und Umschüler haben während ihrer Ausbildung bzw. Umschulung einen Ausbildungsnachweis zu führen.
2. Das Führen des Ausbildungsnachweises hat folgenden Zielen zu dienen:
 - Der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung im Betrieb und in der Berufsschule soll für alle Beteiligten in einfacher Form nachvollziehbar und nachweisbar gemacht werden.
 - Der Auszubildende soll zur Reflexion über Inhalte und Verlauf seiner Ausbildung angehalten werden.
3. Für das Anfertigen der Ausbildungsnachweise gelten folgende Mindestanforderungen:
 - Die Ausbildungsnachweise sind grundsätzlich mindestens wöchentlich anzufertigen,
 - es sei denn, aufgrund der Struktur des jeweiligen Ausbildungsberufes ist eine andere als die wöchentliche Berichtsheftführung zweckmäßig. Die Entscheidung trifft die IHK in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.
 - Die Ausbildungsnachweise müssen mindestens stichwortartig den Inhalt der betrieblichen Ausbildung wiedergeben. Dabei sind betriebliche Tätigkeiten einerseits sowie Unterweisungen, betrieblicher Unterricht oder sonstige Schulungen andererseits erkennbar und getrennt zu dokumentieren.
 - Für den Fall, dass die Berufsausbildung einen Auslandsaufenthalt beinhaltet, kann der Ausbildungsnachweis für diesen Zeitraum in der jeweiligen Fremdsprache geführt werden.
 - In die Ausbildungsnachweise sind darüber hinaus die Themen des Berufsschulunterrichts einzutragen.
 - Jedes Blatt des Ausbildungsnachweises ist mit dem Namen des Auszubildenden, dem Ausbildungsjahr und dem Berichtszeitraum zu versehen.
4. Dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit im Betrieb zu führen. Die hierfür erforderlichen Nachweishefte, Formblätter oder ähnliches werden dem Auszubildenden kostenlos vom Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

5. Ausbildender oder Ausbilder sowie Auszubildender bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen mit Datum und Unterschrift. Der Ausbildende oder der Ausbilder hat die Eintragungen in den Ausbildungsnachweisen mindestens monatlich zu prüfen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass auch die Berufsschule in angemessenen Zeitabständen von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis erhält und sie unterschriftlich bestätigen kann.
6. Anstelle von Ausbildungsnachweisen, in denen der Auszubildende selbst die notwendigen Eintragungen vorzunehmen hat, kann die Kammer die Verwendung geeigneter Checklisten zulassen, wenn
 - vom Ausbildenden die Verbindung der Checkliste mit einem entsprechenden betrieblichen Ablaufplan deutlich gemacht wird,
 - aus der Checkliste der Ablauf der Ausbildung deutlich wird,
 - aus der Checkliste der Ausbildungszeitraum und der jeweilige Ausbildungsbereich deutlich werden und
 - die Eintragung der Themen des Berufsschulunterrichts möglich ist.
7. Es bleibt dem Ausbildenden unbenommen, über die Mindestanforderungen hinaus vom Auszubildenden die Anfertigung weitergehender Nachweise (zum Beispiel Fachberichte) zu verlangen. Die Erfüllung der ergänzenden Vorgaben ist dabei keine Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 43 Absatz 1 Ziffer 2 Berufsbildungsgesetz.
8. Diese Regelungen gelten für Umschüler entsprechend.
9. Ein Ausbildungsnachweis, der entsprechend der Regelung einer anderen IHK geführt wurde, wird anerkannt.

Stand: Februar 2010

Ihre Ansprechpartnerin

Ass. jur. Vera Lange

Tel. 0221 1640-606

Fax 0221 1640-649

E-Mail: vera.lange@koeln.ihk.de

Geschäftsbereich Aus- und Weiterbildung

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Unter Sachsenhausen 10-26

50667 Köln

www.ihk-koeln.de